

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2011-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124/Add.1)

28. Oktober 2011

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 13. bis 23. September 2011

**Anlage I: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen
zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013)**

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

TEIL 1

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Bemerkung zur Begriffsbestimmung für "**Antragsteller**" "Betreiber" ändern in:
"Betreiber eines Tankcontainers".

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

In der Begriffsbestimmung für "**Bergungsverpackung**" "oder undichte" ändern in:
", undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende".

[Referenzdokument: INF.16 GT 09/11]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Kiste**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Sack**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Sammeleintragung**" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung für "**Schüttgut-Container**" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Anfang der Begriffsbestimmung für "**zusammengesetzte Verpackung**" "Für die *Beförderung* zusammengesetzte *Verpackung*," ändern in:

"Eine Kombination von *Verpackungen* für Beförderungszwecke,".

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/11]

Kapitel 1.6

1.6.1 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.1.27 Vor dem 1. Juli 2013 gebaute Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 enthalten und nicht den ab 1. Januar 2013 anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.3 c) (i) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: INF.45 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

1.6.3 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.3.42 Für die UN-Nummer 2381 darf die in der bis zum 31. Dezember 2012 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin für vor dem 1. Juli 2013 gebaute Kesselwagen / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden."

[Referenzdokument: INF.54 GT 09/11]

1.6.4 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.4.45 Für die UN-Nummer 2381 darf die in der bis zum 31. Dezember 2012 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin für vor dem 1. Juli 2013 gebaute Tankcontainer verwendet werden."

[Referenzdokument: INF.54 GT 09/11]

Kapitel 1.8

1.8.7.2 Einen neuen Absatz 1.8.7.2.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.7.2.5 Bei Änderungen an einem Druckgefäß, Tank, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC, die geändert wurden. Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit.

Eine Änderung kann sowohl für ein als auch für mehrere unter eine Baumusterzulassung fallende Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC gelten.

Die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer ADR-Vertragspartei oder eine von dieser Behörde bestimmte Stelle muss dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung der Änderung ausstellen. Bei Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC muss eine Kopie als Teil der Tankakte aufbewahrt werden.

Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss vom Antragsteller bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/38 + INF.54 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

TEIL 2

Kapitel 2.1

2.1.3.8 erhält folgenden Wortlaut:

"2.1.3.8 Stoffe der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 mit Ausnahme von Stoffen der UN-Nummern 3077 und 3082, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, gelten zusätzlich zu ihren Gefahren der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 als umweltgefährdende Stoffe. Andere Stoffe, die den Kriterien keiner anderen Klasse, aber den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, sind je nach Fall der UN-Nummer 3077 oder der UN-Nummer 3082 zuzuordnen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/41]

Kapitel 2.2**2.2.2.1.6** Die erste Bem. erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Gase, die der Begriffsbestimmung für giftige Gase gemäß Absatz 2.2.2.1.5 entsprechen, und Gase, die durch die Fußnote c) der Tabelle 2 in Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 als «Gilt als selbstentzündlich (pyrophor)» ausgewiesen sind, dürfen nicht ...".

2.2.3.1.1 In der Bem. 1 am Anfang streichen:

"Nicht giftige und nicht ätzende".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/46]

TEIL 3**Kapitel 3.2****Tabelle A**

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1006	(6)	hinzufügen: "653". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/34]
1008	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1011	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1017	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1046	(6)	hinzufügen: "653". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/34]
1048	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1049	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1050	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1053	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1075	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1079	(13)	einfügen: "TT10". [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]
1169, VG I	(1) – (20)	vollständig streichen. [Referenzdokument: INF.12 GT 09/11]

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1197, VG I	(1) – (20)	vollständig streichen. [Referenzdokument: INF.12 GT 09/11]
1266, VG I	(1) – (20)	vollständig streichen. [Referenzdokument: INF.12 GT 09/11]
1286, VG I	(1) – (20)	vollständig streichen. [Referenzdokument: INF.12 GT 09/11]
1287, VG I	(1) – (20)	vollständig streichen. [Referenzdokument: INF.12 GT 09/11]
1954	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1965	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1969	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1971	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]
1978	(6)	hinzufügen: "660". [Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]

Kapitel 3.3

SV 653

Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt,..."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/34]

Der fünfte Spiegelstrich erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"– jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1006» für Argon, verdichtet, «UN 1013» für Kohlendioxid, «UN 1046» für Helium, verdichtet, oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet, gekennzeichnet; ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/34]

Folgende neue Sondervorschrift 660 hinzufügen:

"660

Bei der Beförderung von Gasspeichersysteme, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen ausgelegt sind und dieses Gas enthalten, müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 sowie der Kapitel 5.2, 5.4 und 6.2 des RID/ADR nicht angewendet werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt:

- a) Die Gasspeichersysteme entsprechen den Vorschriften der jeweils zutreffenden ECE-Regelung Nr. 67 Revision 2 in der jeweils geänderten Fassung¹⁾, ECE-Regelung Nr. 110 Revision 1 in der jeweils geänderten Fassung²⁾ oder ECE-Regelung Nr. 115 in der jeweils geänderten Fassung³⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 79/2009⁴⁾ in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 406/2010⁵⁾ entsprechen.

- b) Die Gasspeichersysteme sind dicht und weisen keine Zeichen äußerer Beschädigung auf, welche ihre Sicherheit beeinträchtigen könnte.

Bem. 1. Kriterien können der Norm ISO 11623:2002 Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen (oder ISO DIS 19078 Gasflaschen – Prüfung der Flascheninstallation und Wiederholungsprüfung von Gashochdruck-Flaschen zum Mitführen für den Brennstoff bei erdgasbetriebenen Fahrzeugen) entnommen werden.

2. Wenn die Gasspeichersysteme nicht dicht sind oder überfüllt sind oder Beschädigungen aufweisen, die ihre Sicherheit beeinträchtigen könnten, dürfen sie nur in Bergungsdruckgefäßen gemäß RID/ADR befördert werden.

- c) Wenn das Gasspeichersystem mit mindestens zwei hintereinander eingebauten Ventilen ausgerüstet ist, müssen davon zwei Ventile so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind. Wenn nur ein Ventil vorhanden oder funktionsfähig ist, müssen alle Öffnungen mit Ausnahme der Öffnung der Druckentlastungseinrichtung so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind.

- d) Gasspeichersysteme müssen so befördert werden, dass eine Behinderung der Druckentlastungseinrichtung oder Beschädigungen der Ventile und aller übrigen unter Druck stehenden Teile der Gasspeichersysteme und ein unbeabsichtigtes Freiwerden des Gases unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden. Die Gasspeichersysteme müssen gegen Verrutschen, Rollen oder vertikale Bewegung gesichert sein.

- e) Gasspeichersysteme müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.8 a), b), c), d) oder e) entsprechen.

- f) Die Kennzeichnungs- und Bezettelungsvorschriften des Kapitels 5.2 müssen eingehalten werden. Sofern die Gasspeichersysteme in einer Handhabungseinrichtung befördert werden, müssen die Kennzeichnungen und Gefahrzettel auf der Handhabungseinrichtung angebracht werden.

- g) Dokumentation

Jede Sendung, die nach dieser Sondervorschrift befördert wird, muss von einem Beförderungspapier begleitet werden, in dem mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:

(i) die UN-Nummer des im Gasspeichersystems enthaltenen Gases, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;

(ii) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gases;

(iii) die Nummer des Gefahrzettelmusters;

(iv) die Anzahl der Gasspeichersysteme;

(v) bei verflüssigten Gasen die Nettomasse in kg des Gases jedes Gasspeichersystems und
bei verdichteten Gasen der nominale Fassungsraum in Liter jedes Gasspeichersystems, dem der nominale Betriebsdruck nachgestellt ist;

(vi) der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers.

Die Informationsbestandteile der Absätze (i) bis (v) müssen nach einem der folgenden Beispiele angegeben werden:

Beispiel 1: «UN 1971 ERDGAS, VERDICHET, 2.1, 1 GASSPEICHERSYSTEM MIT INSGESAMT 50 L, 200 BAR».

Beispiel 2: «UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., 2.1, 3 GASSPEICHERSYSTEME MIT EINER NETTOMASSE DES GASES VON JEWEILS 15 KG».

Bem. Die sonstigen Vorschriften des RID/ADR/ADN sind zu anzuwenden.

- ¹⁾ ECE-Regelung Nr. 67 (Einheitliche Bedingungen über die: I. Genehmigung zur speziellen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II. Genehmigung eines Fahrzeugs, das mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in einem Antriebssystem ausgestattet ist, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung).
- 2) ECE-Regelung Nr. 110 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. Fahrzeuge hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem).
- 3) ECE-Regelung Nr. 115 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem; II. speziellen Nachrüstsysteme für komprimiertes Erdgas (CNG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von komprimiertem Erdgas in ihrem Antriebssystem).
- 4) Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typp Genehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG.
- 5) Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typp Genehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen."

[Referenzdokument: INF.52 GT 09/11]

Kapitel 3.4

(RID:)

3.4.13 a)

"sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind" ändern in:

"sofern der Wagen nicht andere gefährliche Güter enthält, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf der Wagen nur mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) oder gleich-

zeitig mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 und mit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein".

[Referenzdokument: INF.50/Rev.1 GT 09/11]

(ADR:)

3.4.13 a) "sofern sie nicht bereits Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind" ändern in:

"sofern die Beförderungseinheit nicht andere gefährliche Güter enthält, für die eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf die Beförderungseinheit nur mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln oder gleichzeitig mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 und mit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein".

[Referenzdokument: INF.50/Rev.1 GT 09/11]

3.4.13 b) Im ersten Unterabsatz "sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind" ändern in:

"sofern der Großcontainer/Container nicht andere gefährliche Güter enthält, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf der Großcontainer/Container nur mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) oder gleichzeitig mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 und mit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein".

[Referenzdokument: INF.50/Rev.1 GT 09/11]

TEIL 4

Kapitel 4.1

4.1.1.19.6 (neuer Absatz 4.1.1.21.6) In der Tabelle 4.1.1.19.6 (neue Tabelle 4.1.1.21.6) bei den UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 in der Spalte "Verpackungsgruppe" "I/II/III" ändern in:

"II/III".

[Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Verpackungsgruppe I bei diesen UN-Nummern.]

4.1.4.1 In den Verpackungsanweisungen P 110b (nur ADR), P 111, P 112a, P 112b, P 112c, P 113, P 114a, P 114b, P 115, P 116, P 130, P 131, P 132a, P 132b, P 133, P 134, P 135, P 136, P 137, P 138, P 139, P 140, P 141, P 142, P 143 und P 144 in den Spaltenüberschriften für "Innenverpackungen und -ausstattungen", "Zwischenverpackungen und -ausstattungen" und "Außenverpackungen und -ausstattungen" jeweils streichen:

"und -ausstattungen".

[Referenzdokument: INF.20 GT 09/11]

P 200 In der Bem. zu Absatz (3) d) "der zuständigen Behörde, welche die Druckgefäße zugelassen hat" ändern in:

"der zuständigen Behörde, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat".

Im letzten Unterabsatz des Absatzes (9) "die von der zuständigen Behörde des RID-Vertragsstaates/der Vertragspartei des ADR, die das technische Regelwerk für die Auslegung und den Bau anerkannt hat," ändern in:

"die von der zuständigen Behörde, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/36 in der geänderten Fassung]

In der Tabelle des Absatzes (11) die Zeilen für die Normen "EN 1801:1998" und "EN 12755:2000" streichen.

Am Ende der Tabelle folgende Zeile hinzufügen:

anwendbar für Vorschrift	Referenz	Titel des Dokuments
(10) p	EN ISO 11372:[2011]	Gasflaschen – Acetylenflaschen – Füllbedingungen und Inspektion beim Füllen (ISO 11372:2010)

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

In Absatz (12) im zweiten Satz des Unterabsatzes 2.5 "wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen" ändern in:

"wenn die Gase der Norm ISO 9162 entsprechen".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

4.1.1.21.6 (bisheriger Absatz 4.1.1.19.6) In der Tabelle 4.1.1.21.6 (bisherige Tabelle 4.1.1.19.6) bei den UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 in der Spalte "Verpackungsgruppe" "I/II/III" ändern in:

"II/III".

[Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Verpackungsgruppe I bei diesen UN-Nummern.]

Kapitel 4.2

4.2.5.2.6

T 50

Die Spaltenüberschrift der letzten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"höchster Füllungsgrad".

[Referenzdokument: INF.20 GT 09/11]

Kapitel 4.3

4.3.2.2.1

In den Absätzen a) und b) "Lüftungseinrichtungen" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

4.3.3.2.5 In der Tabelle folgende Zeile einfügen:

UN-Nummer	Benennung des Stoffes	Klassifizierungscode	Mindestprüfdruck für Tanks				höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum kg
			mit Wärmeisolierung		ohne Wärmeisolierung		
			MPa	bar	MPa	bar	
1075	PETROLEUMGASE, VERFLÜSSIGT	2 F	siehe Absatz 4.3.3.2.2 oder 4.3.3.2.3				

[Referenzdokumente: INF.47 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

4.3.3.3 Einen neuen Absatz 4.3.3.3.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"4.3.3.3.4 Wenn der Außenüberdruck größer als die Festigkeit des Tanks gegenüber Außen-
druck sein kann (z.B. auf Grund niedriger Umgebungstemperaturen), müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Tanks mit unter geringem Druck verflüssigten Gasen gegen die Gefahren einer Verformung zu schützen, z.B. durch das Befüllen mit Stickstoff oder einem anderen inerten Gas zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Drucks im Tank."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/51 + INF.49 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

4.3.4.1.1 Im Teil 4 der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei "V", "F" und "N", "Lüftungseinrichtung" ändern in:
"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtung".
- Bei "V" und "F", "Flammendurchschlagsicherung" ändern in:
"Einrichtung zur Verhinderung einer Flammenausbreitung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

Kapitel 4.5

4.5.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"4.5.2.2 Die Befüllung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle mit flüssigen Stoffen, die wegen ihres Flammpunkts den Kriterien der Klasse 3 entsprechen, muss über im unteren Bereich des Tanks befindliche Fülleinrichtungen erfolgen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Bildung von Sprühnebel auf ein Minimum zu beschränken."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/43 + INF.54 GT 09/11]

TEIL 5**5.3.1.7.3** Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn diese Gefahrzettel außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeuges nicht sichtbar sind, müssen Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.7.1 auch an beiden Längsseiten des Wagens/und hinten am Fahrzeug angebracht werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/47]

TEIL 6**Kapitel 6.2****6.2.4.1** Die Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" wie folgt ändern:

- In der Zeile für die Norm "EN 12245:2002" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"vor dem 1. Januar 2015".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 12245:2002" folgende neue Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12245:2009 + A1:[2011]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- In der Zeile für die Norm "EN 13769:2003 + A1:2005" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"vor dem 1. Januar 2015".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 13769:2003 + A1:2005" folgende neue Zeile hinzufügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 10961:[2012]	Gasflaschen – Flaschenbündel – Auslegung, Herstellung, Prüfung und Inspektion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

6.2.4.2 Am Ende der Tabelle folgende neue Zeilen hinzufügen:

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(3)
EN 15888:[2011]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben
EN 1440:2008 + A1:[2012] (ausgenommen Anlagen G und H)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen, wiederbefüllbaren Flaschen für Flüssiggas (LPG)	ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

6.2.6.4 Im zweiten Spiegelstrich "EN 417:2003" ändern in:

"EN 417:[2011]".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

Kapitel 6.8**6.8.2.2.3** Im zweiten Unterabsatz "Lüftungseinrichtungen" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen".

Im zweiten Unterabsatz "durch eine geeignete Einrichtung zur Verhinderung einer Flammenausbreitung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern" ändern in:

"durch eine geeignete Schutzeinrichtung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tankkörper verhindern".

Der Anfang des dritten Unterabsatzes erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn die Schutzeinrichtung aus ...".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

6.8.2.2.6 "Lüftungseinrichtung" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

6.8.2.3 Einen neuen Absatz 6.8.2.3.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:**"6.8.2.3.4** Bei Änderungen an einem Tank mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Tanks, die geändert wurden. Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Tanks behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit.

Eine Änderung kann sowohl für einen als auch für mehrere unter eine Baumusterzulassung fallende Tanks gelten.

Von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer ADR-Vertragspartei oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle muss eine Bescheinigung über die Zulassung der Änderung ausgestellt werden, die als Teil der Tankakte aufbewahrt werden muss.

Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/38 + INF.54 GT 09/11]

6.8.2.4.3 Im vorletzten Unterabsatz "Lüftungseinrichtungen" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

(nur ADR:)

6.8.2.5.2 Der Text in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende Angaben müssen auf dem Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:

- Name des Eigentümers oder Betreibers;
- Leermasse des Tankfahrzeugs¹⁵⁾;
- höchstzulässige Gesamtmasse des Tankfahrzeugs¹⁵⁾.

Folgende Angaben müssen auf dem Aufsetztank (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:

- Name des Eigentümers oder Betreibers;
- Angabe «Aufsetztank»;
- Eigenmasse des Tanks¹⁵⁾;
- höchstzulässige Bruttomasse des Tanks¹⁵⁾;
- für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe);
- Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1;
- für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/42 + INF.54 GT 09/11]

(RID/ADR:)

6.8.2.5.2 In der rechten Spalte im vierten Spiegelstrich "Gesamtmasse" ändern in:
"Bruttomasse".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/42 + INF.54 GT 09/11]

(nur ADR:)

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 13082:2001" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2013"

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- In der Zeile für die Norm "EN 13082:2001" in Spalte (5) einfügen:

"31. Dezember 2014".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- Nach der Zeile für die Norm EN 13082:2001 folgende neue Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13082:2008 + A1:[2011]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspendingventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks für Gase der Klasse 2" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2013".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- In der Zeile für die Norm "EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)" in Spalte (5) einfügen:

"31. Dezember 2014".

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)" folgende neue Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2008 + A1:[2012] (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Straßentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Straßentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	1.2.1, 6.8.1, 6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis zum 31. Dezember 2013	31. Dezember 2015

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

6.8.3.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.4.6 Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen:

Spätestes acht/sechs Jahre | Spätestens acht Jahre
nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 12 Jahre an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase.

Die Zwischenprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.3 sind spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen. | Zwischen zwei aufeinanderfolgenden wiederkehrenden Prüfungen kann die zuständige Behörde eine Dichtheitsprüfung oder eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 verlangen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/32 + INF.54 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

6.8.4 d) Eine neue Sondervorschrift TT 10 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"TT 10 Die in Absatz 6.8.2.4.2 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens alle vier/drei Jahre | alle zweieinhalb Jahre durchzuführen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/32]

(nur ADR:)
6.12.4.4

"Belüftungssysteme" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/50 + INF.35 GT 09/11 + INF.54 GT 09/11]

TEIL 7

Kapitel 7.5

7.5.1.3 Den letzten Unterabsatz an das Ende von Unterabschnitt 7.5.1.2 verschieben.

[Referenzdokument: INF.13 GT 09/11]

(RID/ADR:)

7.5.1.5

(ADN:)

7.1.4.14.1.4 Nach "Versandstücke" einfügen:

"und Umverpackungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2011/29]

Dokument OTIF/RID/RC/2011/30/Add.1 mit folgenden Änderungen angenommen:

TEIL 1

Kapitel 1.1

1.1.3.3 c) Im Einleitungssatz "(ausgenommen in Wagen/Fahrzeugen)" ändern in:

"ausgenommen solche, die unter den Absatz b) / die Absätze a) und b) fallen".

Der Absatz (iv) erhält folgenden Wortlaut:

"(iv) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und".

Der Absatz (v) erhält folgenden Wortlaut:

"(v) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Absatz 5.3.1.1.1 mit Großzetteln (Placards) versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.3.3 c)»."

Absatz (vi) streichen.

Kapitel 1.6

1.6.1.25 erhält folgenden Wortlaut:

1.6.1.25 Versandstücke, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des RID/ADR/ADN mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben «UN» entsprechen, dürfen bis zum

31. Dezember 2013 und im Falle von Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: INF.43 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

TEIL 2

Kapitel 2.2

2.2.1.4 (bisheriger Absatz 2.2.1.1.8) Die Begriffbestimmung für "Patronen für Werkzeuge, Übung" erhält folgenden Wortlaut, wobei die eckigen Klammern gestrichen werden:

"PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS: UN-Nummer 0014

In Werkzeugen verwendeter Gegenstand, der aus einer geschlossenen Treibladungshülse mit Zentral- oder Randfeuerung mit oder ohne Ladung aus Treibladungspulver oder aus Schwarzpulver besteht, aber ohne Geschoss."

[Referenzdokument: INF.32 GT 09/11]

2.2.1.1.8.1 erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.1.1.8.1 Ein Stoff oder Gegenstand darf auf der Grundlage von Prüfergebnissen und der Begriffsbestimmung der Klasse 1 mit Genehmigung der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR/ADN aus der Klasse 1 ausgeschlossen werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR/ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt."

[Referenzdokument: INF.44 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

2.2.1.1.8.2 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Mit Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 2.2.1.1.8.1 darf ein Gegenstand aus der Klasse 1 ausgeschlossen werden, ...".

[Referenzdokument: INF.44 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

Die Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. Die zuständige Behörde, auf die in Absatz 2.2.1.1.8.1 Bezug genommen wird, kann eine Prüfung des Gegenstandes in seiner Verpackung anordnen, wenn festgestellt wird, dass der für die Beförderung verpackte Gegenstand eine größere Gefahr darstellen kann."

[Referenzdokument: INF.44 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

2.2.2.1.2 Am Ende hinzufügen:

", und Gemische dieser Stoffe".

[Referenzdokument: INF.11 GT 09/11]

2.2.2.1.7 Die Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Gase, die der Begriffsbestimmung für giftige Gase oder für oxidierende Gase gemäß Absatz 2.2.2.1.5 entsprechen, oder Gase, die durch die Fußnote c) der Tabelle 2 in Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 als «Gilt als selbstentzündlich (pyrophor)» ausgewiesen sind, dürfen nicht als Treibmittel in Chemikalien unter Druck verwendet werden."

2.2.2.1.7 e) "TC" ändern in:

"FC".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.62.1.5.3 eckige Klammern streichen.

[Referenzdokument: INF.20 GT 09/11]

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1792	(12)	Die eckigen Klammern streichen. [Referenzdokument: INF.54 GT 09/11]
2381	(12)	Die eckigen Klammern streichen. [Referenzdokument: INF.54 GT 09/11]
	(13)	Die eckigen Klammern streichen. [Referenzdokument: INF.54 GT 09/11]
3496	(1) – (20)	ganze Zeile streichen.
3497		[Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]
3498		[Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]
3499		[Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]
3506	(9b)	Die eckigen Klammern streichen.
	(18)	Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 3.3

SV 188 e) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

SV 240 erhält folgenden Wortlaut und wird hinter die Änderungsanweisung zur Sondervorschrift 123 unter den neu aufzunehmenden Sondervorschriften verschoben:

"240 Siehe letzte Bem. zu Absatz 2.2.9.1.7."

Kapitel 3.4

3.4.1 Die eckigen Klammern streichen.

TEIL 4**Kapitel 4.1**

4.1.1.20.2 Im letzten Satz vor "Maßnahmen" einfügen:

"geeignete".

4.1.1.20.5 "[Absatz 6.2.1.6.1] [und] [Unterabschnitt 6.2.1.6]" ändern in:

"Unterabschnitt 6.2.3.5".

4.1.4.1

P 201 (1) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Flaschen und Gasgefäße, die ...".

[Referenzdokument: INF.20 GT 09/11]

P 903 (4) Text in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: INF.20 GT 09/11]

Kapitel 4.2

4.2.5.2.6 Die neue Fußnote c) zur Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"^{c)} Bei den UN-Nummern 3500, 3501, 3502, 3503, 3504 und 3505 ist anstelle des höchsten Füllungsgrads der Füllungsgrad zu beachten."

TEIL 5**Kapitel 5.2**

5.2.1.1 Der neue zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die UN-Nummer und die Buchstaben «UN» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und ausgenommen an Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen."

[Referenzdokument: INF.46 GT 09/11]

Kapitel 5.5

5.5.3 In der Klammer vor "Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig" einfügen:

"Trockeneis (UN 1845),".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.5.3.6.2 b) "die offizielle Benennung für die Beförderung" ändern in:

"die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung".

In der Fußnote * nach der Abbildung "Offizielle Benennung für die Beförderung" ändern in:

"Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung".

5.5.3.7.1 b) "die offizielle Benennung für die Beförderung" ändern in:

"die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung".

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.3.11.2 eckige Klammern streichen.

6.2.3.11.3 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.2.3.11.4 "[6.2.2.7]" streichen.

Die verbleibenden eckigen Klammern streichen.

Kapitel 6.11

6.11.5.4.2 [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

TEIL 7

Kapitel 7.5

7.5.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

"7.5.2.4 Die Zusammenladung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern mit allen Arten von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, ausgenommen solcher der Unterklasse 1.4 und der UN-Nummern 0161 und 0499, ist verboten."

[Referenzdokument: INF.26 GT 09/11 in der geänderten Fassung]

Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2011-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122) Anlage II:

TEIL 1

(nur ADR:)

Kapitel 1.6

1.6.3.41 Nach "Tankfahrzeuge" hinzufügen:

"und Aufsetztanks".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2011/42 + INF.54 GT 09/11]

TEIL 5

Kapitel 5.4

5.4.1.1.18 Eckige Klammern streichen.

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Bei der neuen Norm EN ISO 7866:2011 "2011" in eckige Klammern setzen.

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/11]
